

Bekanntgabe der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Änderung des Ausbaus des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 38,420 bis RHK-km 42,460, Ausbaustrecke Herne Ost I - Los 6 -

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln beabsichtigt, eine Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.05.2018 (Az.: 3400P-143.3/0174) für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 38,420 bis RHK-km 42,460, Ausbaustrecke Herne Ost I - Los 6 - vorzunehmen. Die Planänderung umfasst die Erweiterung der Baufeldgrenze in zwei Bereichen an der Bladenhorster-Brücke zur Einrichtung von Baustellenzufahrten.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG und Anlage 3 UVPG war zu prüfen, ob die Planänderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben durchzuführen.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind: Für die Herstellung der bauzeitlichen Baustellenzufahrten wird temporär in beiden Änderungsbereichen insgesamt eine Waldfläche von 2.590m² und ein Graben (140m²) in Anspruch genommen. Durch die Wiederherstellung von Wald, die Neuanlage von Biotopen bzw. die Ergänzung und Optimierung von vorhandenen Biotopen können die erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert werden. Aufgrund der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogel-, Fledermaus- oder Amphibienarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit sind nicht gegeben, da keine störungssensiblen Nutzungen im nahen Umfeld vorhanden sind und keine zusätzliche relevante Betroffenheit der landschaftsbezogenen Erholung zu erwarten steht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG, die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen und die vorstehende Bekanntgabe können im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Münster, den 22.07.2022
3400P-143.3/0174

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

Dr. Plogmann